

Verteidiger versus Mandant?

Nach dem Amoklauf des Norwegischen Attentäters *Anders Breivik* kam in Deutschland wieder der Ruf nach neuen Fahndungsmethoden auf. Als ob z.B. die Vorratsdatenspeicherung die Aufklärung hätte beschleunigen oder die Tat verhindern können!

Besonnenere Beobachter haben sich die Frage gestellt, welche Chancen *Breivik* im Strafverfahren hat und wie sich sein Verteidiger dem Fall nähern könnte. Auch dazu erfuhren wir durch die Medien sehr schnell, mit welchem Verständnis der unmittelbar nach der Inhaftierung des Attentäters mandatierte Rechtsanwalt die Verteidigung zu führen gedenkt: mit Distanz, Noblesse, ohne jene Fassungslosigkeit und Trauer zu verbergen, die er mit der Bevölkerung und uns allen teilt. Rechtsanwalt *Geir Lippestad* trat alsbald nach den ersten in seiner Gegenwart gemachten geständigen Aussagen und Erklärungsversuchen seines Mandanten vor die TV-Kameras und zitierte ihn mit den Worten, sein Vorgehen sei »zwar grausam, aber auch notwendig« gewesen. Und klarstellend gestand der Strafverteidiger ein, dass es ihm schwer falle, die Aussagen seines Mandanten »vernünftig wiederzugeben«. Damit war schon eine Verteidigungslinie angedeutet, die er später auch auf einer Pressekonferenz ankündigte: Schuldunfähigkeit.

Natürlich musste sich auch dieser Verteidiger immer wieder fragen lassen, welche Erklärung er dafür habe, dass die Wahl des gegen »Multi-Kulti« kämpfenden Beschuldigten ausgerechnet auf ihn (einen aktiven Sozialdemokraten) gefallen ist und warum er das Mandat angenommen hat. Er gab jene wohlfeile, aber auch ausweichende Antwort, die viele Laien halbwegs verstehen: Es gehöre nun mal zu den wichtigsten Prinzipien einer rechtsstaatlichen Demokratie, dass »Jeder Anspruch auf einen Verteidiger hat«.

Dass es keine ethische oder gar politische Indikation für die Ablehnung von Verteidigungsmandaten im Kodex der Rechtsanwälte geben darf, hat *Sebastian Coblér* 1980 im Kursbuch 60 (»So einen verteidigt man nicht«) überzeugend dargelegt. Ob Verteidiger und Mandanten weltanschaulich zusammen- »passen« sollten, ist von jeher umstritten und lässt sich wohl auch nicht generell beantworten. Dem Osloer Attentäter könnte jedenfalls mit einem politischen Sympathisanten als Verteidiger nicht gedient sein. Wenn er bei seinem verblendeten und auf Zerstörungswut gepolten Fanatismus überhaupt eine Chance haben will, dass die Strafjustiz ihm gerecht wird, braucht er einen Anwalt, der nicht verbirgt, was er selbst von den Wünschen und Vorstellungen seines Mandanten hält. Und wenn dieser sogar meint, es gehöre zu den Aufgaben seines Verteidigers, ihm für den Auftritt vor Gericht eine Uniform zu besorgen, so wird er hoffentlich auf Richter treffen, die es zu würdigen wissen, dass der Anwalt stattdessen selbst als Zeichen seiner Trauer um die Opfer seines Mandanten vor der Öffentlichkeit mit schwarzer Krawatte auftritt. Mit der Problematisierung der Schuldfähigkeit hat er Ferndiagnosen von »Fachleuten« provoziert, die sich schon wieder zutrauen, alleine aus der im Internet dokumentierten rationalen Tatvorbereitung den Schluss zu ziehen, dass der Täter »wusste, was er tat«. Vermutlich wird er das auch selbst so sehen und seine politischen Botschaften forensisch als klar denkender Kopf verkünden wollen. Aber daran darf sich ein Verteidiger nicht binden lassen.

Dies ist kein Plädoyer für die generelle Distanzierung der Strafverteidiger von ihren Mandanten. Aber es gibt nun einmal so exzeptionelle Prozesslagen, in denen die professionelle Routine versagen müsste und in denen der Verteidiger deshalb auch einmal »aus der Rolle fallen« muss.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a.M.